



§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der am 25. März 1997 gegründete Verein führt den Namen ‚Badminton-Club Eintracht Südring (e.V.) im Berliner Sport-Club Eintracht Südring 1931 e.V.‘ - im folgenden kurz ‚BC‘ genannt - und hat seinen Sitz in Berlin. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält danach den Zusatz ‚e.V.‘.

(2) Der BC ist rechtsfähiger Verein, im Innenverhältnis jedoch die selbständige Abteilung Badminton des BSC Eintracht Südring 1931 e.V. Der BC führt entsprechend dieser Satzung - sowie als Mitglied des BSC Eintracht Südring 1931 e.V. entsprechend dessen Satzung - seine Vereinstätigkeit selbständig und eigenverantwortlich durch.

(3) Der BC strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Berlin e.V. sowie den Badmintonverband Berlin e.V. als Fachverband des LSB an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck verwirklicht sich insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportart Badminton in den Bereichen Kinder- und Jugend- sowie Breiten- und Wettkampfsport. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein wehrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Ethnien gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

(6) Der Verein bekennt sich zur Achtung aller international anerkannten Menschenrechte und setzt sich für die Achtung dieser Rechte ein. Er tritt



verfassungsfeindlichen Bestrebungen, sowie jeder Form von diskriminierenden und menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen entschieden entgegen. Die gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist. Der Verein verpflichtet sich in besonderem Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

§4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich auf dem vorgedruckten Eintrittsformular unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluß
 - c) Tod
- (4) Der Austritt muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Quartalsende.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen;
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem halben Jahr trotz Mahnung;
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

In den Fällen a) und c) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstands über den Ausschluß unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über den Ausschluß ist der/dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden.



Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Beschwerdeausschuß zulässig; sie ist binnen vier Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Beschwerdeausschuß entscheidet endgültig.

Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse der/des Betroffenen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

(6) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis dahin fällig gewordenen Beiträge bestehen.

(7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§5 Ehrenmitgliedschaft; Ehrungen

(1) Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

(2) Die vor Gründung des BC durch Mitgliedschaft im BSC Eintracht Südring 1931 e.V. erworbenen Ansprüche gelten fort. Ebenso werden Mitgliedszeiten und erworbene Verdienste im BC für Ehrungen gem. Satzung des BSC Eintracht Südring 1931 e.V. berücksichtigt.

§6 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den Ordnungen sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur aktiven Teilnahme am Vereinsleben aufgefordert, ebenso zur gegenseitigen Rücksichtnahme und zu Fairness im Rahmen der sportlichen Betätigung verpflichtet.

(3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein verpflichtet; die Höhe der Beiträge und der Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung in Anlage A.



§7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Ausschüsse

§8 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und dessen Entlastung
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
- d) Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
- e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
- f) Satzungsänderungen
- g) Beschlußfassung über Anträge
- h) Entscheidung über die Berufung gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstands nach §4 (2)
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach §5
- j) Auflösung des Vereins

(2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; Wahlen gem. §8 (1) c) und d) finden alle zwei Jahre statt.

(3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand in Textform. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens vier und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge des Vorstands auf Satzungsänderung sind der Tagesordnung beizufügen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(5) Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.



(6) Bei Wahlen und Abstimmungen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von wenigstens einer/einem stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens 15 % der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(8) Anträge können gestellt werden

- a) von jedem erwachsenem Mitglied nach §3
- b) vom Vorstand.

Anträge (außer Satzungsänderungen) müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht wird.

(9) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

(10) Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzende(n) oder die/den stellvertretende(n) Vorsitzende(n) bzw. eine(n) vom Vorstand Beauftragte(n) geleitet.

Von den Mitgliedsversammlungen werden Protokolle gefertigt, die vom Sitzungsleiter und dem für die Schriftführung beauftragten Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.

§9 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Erwachsene Mitglieder und jugendliche Mitglieder mit vollendetem 16. Lebensjahr besitzen Stimm- und Wahlrecht.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.



§10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht im Grundsatz aus sieben Personen

- a) der/dem Vorsitzenden
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der/dem Kassenwart/in)
- d) vier weiteren Vorstandsmitgliedern (davon zwingend die/der Jugendwart(in) als Leiter(in) der Schüler- und Jugendabteilung).

Es müssen mindestens fünf Vorstandsmitglieder für die Funktionen a), b) und c) - ohne Personenidentität (vgl. §10 (3)) - dem Vorstand angehören; im besonderen Bedarfsfall kann auf Vorschlag des Vorstands die Zahl der Vorstandsmitglieder bis zu neun Personen betragen.

Die Geschäftsverteilung der Aufgabenbereiche (Sportbetrieb, Schriftführung, Materialverwaltung, Öffentlichkeitsarbeit u.a.) obliegt dem Vorstand.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Geschicke des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

(3) Vorstand im Sinne §26 BGB sind

- a) die/der Vorsitzende
- b) die/der stellvertretende Vorsitzende
- c) die/der Kassenwart(in)

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

(4) Die Mitglieder des Vorstands werden auf der alle zwei Jahre stattfindenden ‚Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen‘ für jeweils zwei Jahre gewählt (siehe auch §8 (2)). Bei Ausscheiden eines der Vorstandsmitglieder gem. §10 (3) vor Ablauf der Wahlperiode muß innerhalb von drei Monaten eine Nachwahl erfolgen; sie bleiben bis zur Nach- bzw. Neuwahl im Amt.

(5) Von den Vorstandssitzungen werden Protokolle gefertigt, die vom Sitzungsleiter sowie dem für die Schriftführung beauftragten Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.



§11 Beschwerdeausschuß

Der Beschwerdeausschuß besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

§12 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem durch den Vorstand eingesetzten Ausschuß angehören dürfen.

(2) Die Kassenprüfer haben die Kasse/Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

(3) Die Kassenprüfer erstatten der Hauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfts die Entlastung des Kassenswarts und des übrigen Vorstands.

§13 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß §2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem BSC Eintracht Südring 1931 e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die in §2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§14 Inkrafttreten

Die Satzung ist in vorliegender Form am 9. Juni 2022 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.